

## „Wenn jemand anderes für mich sprechen soll ...“

### Informationen zur Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Was passiert, wenn Ihr Kunde nach einem Unfall, durch eine Operation oder einfach nur aus Altersgründen nicht mehr entscheidungs- und handlungsfähig ist?

Damit seine Angelegenheiten – wenn auch nur vorübergehend – auch so geregelt werden können, wie er es wünscht, sollte er in gesunden Tagen dafür Vorsorge treffen.

Hierfür stehen Ihrem Kunden insbesondere drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung



## Die Vorsorgevollmacht

Ihr Kunde kann eine andere Person dazu bevollmächtigen, im Namen und mit Wirkung für ihn Erklärungen abzugeben, zu denen er selbst infolge des Verlustes der Geschäftsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist. Die wirksame Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt Geschäftsfähigkeit voraus.

Die zur Vorsorgevollmacht bestimmte Person hat im Rahmen des Gesetzes **absolute Entscheidungsfreiheit** über die Angelegenheiten des Betreuten, deshalb setzt sie **unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen** zum Bevollmächtigten voraus und sollte von Ihren Kunden keinesfalls leichtfertig erteilt werden.

### Form der Vorsorgevollmacht

Eine bestimmte Form ist grundsätzlich nicht für die Vorsorgevollmacht vorgeschrieben. Der Bevollmächtigte (oder Betreuer) wird sich jedoch gegenüber Dritten nur durchsetzen können, wenn er über eine schriftliche Vollmacht verfügt.

Außerdem genügt die formlose Vollmacht nicht, wenn der Bevollmächtigte in einem gerichtlichen Verfahren für Ihren Kunden tätig werden muss.

Erfahrungen aus der Praxis legen nahe, Vorsorgevollmachten, die sich auch auf Vermögensgeschäfte beziehen, notariell beglaubigen zu lassen, da sich Vermietungsunternehmen und insbesondere Banken oft nicht mit privatschriftlichen Urkunden zufrieden geben.

Für Grundstücksgeschäfte ist eine notariell beurkundete Vollmacht notwendig. Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit form- und fristlos widerrufen werden. Für die Wirkung einer wirksam erteilten Vorsorgevollmacht ist jedoch auch Geschäftsfähigkeit erforderlich.

## Wichtig

Durch die Vorsorgevollmacht wird die gerichtliche Anordnung einer Betreuung vermieden. Der Sache nach handelt es sich um eine bedingte – nämlich für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit geltende – Vollmacht.

# Die Patientenverfügung

Die Vorsorgevollmacht kann durch die **Patientenverfügung ergänzt werden**. Sofern vorhanden, ist es ratsam, in der Vollmacht auf eine **bestehende Patientenverfügung hinzuweisen**.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen definiert das Gesetz die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie

*„in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“.*

Auf diese Weise kann Ihr Kunde, auch wenn er aktuell nicht entscheidungsfähig ist, Einfluss auf eine ärztliche Behandlung nehmen und damit sein Selbstbestimmungsrecht wahren. Er erteilt im Voraus Anweisungen, wie er als Patient behandelt werden möchte.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt und das Behandlungsteam.

Sie kann sich zusätzlich an einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Beim Verfassen sollten sich Ihre Kunden unter Umständen von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten lassen.

## Form der Patientenverfügung

Galten bisher keine besonderen Formvorschriften für eine Patientenverfügung, dann **achten Sie bitte ab sofort darauf**, dass Patientenverfügungen zukünftig nur dann wirksam sind, wenn sie **schriftlich verfasst** und vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen – wenn eine komplette Unterschrift nicht möglich ist – **unterzeichnet sind**. Eine Unterschriftsbeglaubigung oder notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist unter normalen Umständen grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben.



Auch mündliche Äußerungen sind zwar nicht gänzlich wirkungslos, sie müssen jedoch bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von dem Vertreter selber genauso beachtet werden. Aufgrund der schlechten Beweislage haben sie aber bei weitem nicht das Gewicht wie eine schriftliche Patientenverfügung.

## Möglicher Aufbau einer schriftlichen Patientenverfügung:

Bitte beachten Sie:

Sie finden im Internet für Ihre interessierten Kunden eine Vielzahl von Musterverfügungen. Diesen liegen sehr unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen und auch sehr verschiedene weltanschauliche und religiöse Überzeugungen zugrunde.

Der empfohlene Aufbau einer schriftlichen Patientenverfügung ist daher nur eine Anregung und Formulierungshilfe.

- Eingangsformel\* („Ich bestimme, dass....“)
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll\*
- Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen\*
- Wünsche zu Ort der Behandlung, Begleitung bzw. Beistand
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
- Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung
- Organspende
- Schlussformel\*
- Schlussbemerkungen
- Datum, Unterschrift\*
- Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift
- Anhang: Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben, religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe



Die wesentlichen Bestandteile sind mit einem Sternchen \* gekennzeichnet.

Eine ausführliche Broschüre rund um das Thema Patientenverfügung finden Sie hier:

[http://www.bmj.bund.de/files/-/3903/Patientenverfuegung\\_Broschuere\\_August%202009.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/3903/Patientenverfuegung_Broschuere_August%202009.pdf)

(Quelle: Bundesministerium der Justiz, Patientenverfügung, Stand August 2009)

## Die Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung unterbreitet Ihr Kunde dem Vormundschaftsgericht einen **Vorschlag für die Person des Betreuers**. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht baut die Betreuungsverfügung nicht nur auf persönliches Vertrauen, sondern in erster Linie auf die Kontrolle des Vormundschaftsgerichts auf.

Die Betreuungsverfügung kann Folgendes regeln:

- ob Nachteile in der medizinischen Versorgung für Vorteile in anderen Bereichen hingenommen werden sollen (z. B. Erreichbarkeit durch Angehörige)
- was inhaltlich Bestandteil eines Patiententestamentes sein könnte
- Übertragungsbestimmte Aufgabenkreise
- Lebensgestaltung während der Trennung
- Unterbringung/Wohnung Ihres Kunden
- Umgang mit Finanzen
- Geschenke an Kinder

Der Wunsch vieler Menschen dürfte es sein, lieber in ihrer eigenen Wohnung zu verbleiben. Trotz guter Versorgung im Bereich Medizin und Pflege scheuen sich viele davor, im Alter in einem Pflegeheim versorgt zu werden. Diese von vielen unter Lebensqualität verstandene Einstellung kann mit einem mehr oder weniger hohen Risiko verbunden sein. Die Betreuungsverfügung setzt bei Menschen da ein, bei denen eine Verständigung über diese Fragen nicht mehr möglich ist.

Die persönlichen Vorstellungen Ihrer Kunden können sich mit der Zeit verändern. Aus diesem Grunde wird es sinnvoll sein, eine Betreuungsverfügung **regelmäßig zu aktualisieren**.

Hierbei gibt es keine festen Fristen. Allgemein wird eine etwa einmal jährliche Überprüfung empfohlen. Wenn sich nichts ändern soll, wäre eine aktuelle Ergänzung etwa durch diesen Satz eine gute Möglichkeit:

*„Ich will an der vorstehenden Verfügung festhalten“ ,*

ergänzt durch Datum und Unterschrift.

So wird dem Gericht bei einer späteren Prüfung die Beurteilung der Frage erleichtert, ob die Betreuungsverfügung den aktuellen Willen Ihres Kunden wiedergibt.



Der Betreuer wird auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen bezahlt. Ehrenamtliche Betreuer (Freund, Familienangehörige, sonstige Dritte) erhalten eine Aufwandspauschale von derzeit EUR 323,-/Jahr (§ 1835a BGB). Berufsbetreuer mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erhalten im Rahmen einer seit dem 01.07.2005 geregelten Vergütungspauschalierung derzeit EUR 44,-/Std.

### Form der Betreuungsverfügung

Auch für die Betreuungsverfügung ist keine besondere Form – auch nicht die Schriftform – vorgeschrieben.

Wie bei allen Dokumenten, die später einmal zum Nachweis geeignet sein sollen, ist das schriftliche Niederlegen in jedem Fall aber ratsam. Allgemein anerkannt ist, dass als Vorlage auch jeder Entwurf einer Vorsorgevollmacht verwendet werden kann. Das Dokument sollte dann in Betreuungsverfügung umbenannt werden.

Achten Sie für Ihre Kunden aber darauf, dass keine ausschließlich vorformulierten Vordrucke, die man nur noch ankreuzen und/oder unterschreiben muss, verwendet werden. Solche Formulare sind später eher in Gefahr, angezweifelt zu werden. Raten Sie Ihrem Kunden stattdessen, sich umfassend zu informieren, alles sorgfältig zu überlegen und insbesondere eigene Formulierungen zu wählen, damit er seinen eigenen Willen besonders wirksam und überzeugend niederlegt.

### Wichtig

Liegt eine Patientenverfügung vor, ist der Betreuer vorrangig daran gebunden.

Weitere Informationen und Musterentwürfe für Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen finden Sie auch auf folgender Internet-Seite:

[www.medizinethik.de/verfuegungen.htm](http://www.medizinethik.de/verfuegungen.htm)